

früher einen Geburtsmakel Giselas vermutet¹³⁵, ihn aber noch nicht entdecken können. Die – bei einer Abkunft Hermanns von Richlind gegebene – Nah-Ehe ihrer Eltern (3:3) würde Giselas Makel in den Augen des Mainzer Erzbischofs endlich erklären¹³⁶.

Von Aribo ist bekannt, wie empfindlich gerade er gegen Nah-Ehen war und wie bereit er war, diese politisch auszunutzen¹³⁷. So erließ der Mainzer in seinem Kampf gegen die Ehe Ottos von Hammerstein auf der Provinzialsynode von Seligenstadt 1023 so strenge Statuten *de computatione consanguinitatis*, daß Brudersohn und Schwestertochter (nicht wie üblich im 2., sondern) im 1. kanonischen Grad zu zählen seien.¹³⁸ Aribo setzte seinen Kampf gegen die Hammersteiner Ehe sogar dann noch fort, als diese durch Benedikt VIII. anerkannt war; er nahm dabei in Kauf, daß der Papst ihm den Gebrauch des Palliums, das Zeichen seiner erzbischöflichen Würde, zeitweise verbot¹³⁹. Der Streit mit dem Papst endete zwar mit dessen Tod am 9. April 1024. Sicher ist aber, daß Erzbischof Aribo auch danach seinen Kampf gegen nahe Verwandtschaftsehen nicht aufgab und auf der Reichssynode von Frankfurt 1027 das Verfahren gegen die Hammersteiner Ehe wiederaufzurollen versuchte, was Konrad II. jedoch verweigerte¹⁴⁰.

All dies würde harmonisieren, wenn Aribos Ablehnung der Krönung Giselas im September 1024 darauf gründete, daß sie in einer Ehe von allzu nahen Verwandten geboren wurde. Wenn aber Giselas Eltern (der Thronprätendent Hermann und Gerberga) im dritten kanonischen Grad (3:3) verwandt gewesen sein können¹⁴¹, steht nichts mehr im

135) Norbert B i s c h o f f, Über die Chronologie der Kaiserin Gisela und über die Verweigerung ihrer Krönung durch Aribo von Mainz, MIÖG 58 (1950) S. 285–309, hier S. 396.

136) W o l f, DA 36 (wie Anm. 9) S. 82.

137) H l a w i t s c h k a, Anfänge (wie Anm. 119) S. 48–49.

138) *Quidam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi. Statuit autem sancta synodus, sicut etiam ab antiquis patribus decretum est, ut ita non sit, sed ut nepos et neptis vel filius fratris ac filia sororis primi habeantur.* MGH Const. 1, S. 638.

139) Siegfried R e i c k e, Der Hammersteinsche Ehehandel im Lichte der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974) S. 203–224, hier 220–221. Alois G e r l i c h, Hammersteiner Ehe, in: LexMA 4, Sp. 1892.

140) Wolfher, Vita Godehardi prior, cap. 31. MGH SS 11, S. 190.

141) Zur Beurteilung der Ehe Hermanns und Gerbergas ist übrigens zu beachten, daß eine problematische 3:3-Ehe dann nicht vorlag, falls nur Hermann selbst, nicht aber auch Gerberga von Reginlinde von Schwaben abstammten. Es ist näm-